

Überlassungsbedingungen für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes Großwendern mit Außenanlagen

Geltungsbereich

Diese Überlassungsbedingungen gelten für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes Großwendern und Außen(sport)anlagen einschließlich Nebenräume.

Gegenstand der Überlassung

Die Stadt Marktleuthen überlässt dem Benutzer den Gemeinschaftsraum, Nebenräume und Außenanlagen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sich diese befinden.

Benutzungszeiten und Benutzungsvorrang

Der Gemeinschaftsraum steht grundsätzlich zwischen 8.00 Uhr und 23.00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung. Im Einzelfall können Nutzungszeiten außerhalb der vorgenannten Zeiträume in Absprache mit der Stadtverwaltung vorgesehen werden. Im Falle konkurrierender Nutzungen genießen städtische Nutzungen Vorrang gegenüber allen übrigen Nutzungen.

Entgelt

Für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes werden dem Turn- und Sportverein Großwendern 7,00 €/Std. in Rechnung gestellt.

Nutzungsbedingungen

- Die Sportstätte darf nur innerhalb der vereinbarten Zeiten und soweit dies der vertraglich vereinbarte Zweck erfordert in Anspruch genommen werden.

- Die Benutzung darf nur erfolgen, soweit eine Aufsicht durch einen verantwortlichen Übungsleiter*in (Alter mind. 18 Jahre) gewährleistet ist.
- Der Nutzer hat alle baulichen Anlagen, Einrichtungen und Inventar (insbesondere Geräte) pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln sowie vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren. Sämtliche vorhandenen technischen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sachgerecht zu betreiben.
- Jeder Nutzer (Aufsichtspersonal und Übungsleiter*in) ist verpflichtet, der Stadtverwaltung Marktleuthen (Tel. 09285/969-0, Mail: rathaus@marktleuthen.de) jeden vor oder während der Benutzung festgestellten oder aufgetretenen Schaden unverzüglich zu melden. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nichtbenutzt werden.
- Die sportfunktionalen Flächen dürfen nur mit Sportschuhen, allerdings nicht mit solchen, die auf Außenflächen verwendet wurden oder die eine dunkle, nicht abriebfeste Sohle aufweisen, betreten werden.
- Grobe Verschmutzungen (z. B. Getränkedosen, Essensreste, Papier etc.) des Gemeinschaftsraumes und Nebenräume sind vom Nutzer selbst zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung werden die Kosten der notwendigen Sonderreinigung in Rechnung gestellt.
- Rauchen ist im Gemeinschaftsraum sowie auf dem gesamten Außengelände verboten.
- Die Stromhausanschlüsse (Steckdosen) dürfen in den Umkleiden zum Betreiben von Haartrocknern genutzt werden, im Übrigen nur nach Absprache mit der Stadtverwaltung. Vom Nutzer eingesetzte elektrische und sonstige Geräte (einschließlich Leuchten) müssen darüber hinaus den aktuell gültigen technischen Bestimmungen entsprechen.

- Personen, die den Überlassungsbedingungen zuwider handeln, können mit sofortiger Wirkung von der Anlage verwiesen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden.
- Das Hausrecht über den Gemeinschaftsraum hat die Stadt Marktleuthen, vertreten durch die Bürgermeisterin, diese vertreten durch die von ihr beauftragten Mitarbeiter. Den Anordnungen der beauftragten Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Im Fall der Nutzung durch Veranstalter oder Turn- und Sportvereine obliegt diesen gegebenenfalls mit Unterstützung eines Ordnungsdienstes die unmittelbare Aufsicht.

Haftung

1. Der Mieter haftet der Stadt gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen am Gebäude des Gemeinschaftsraumes, an dessen Einrichtungen sowie für Beschädigungen und Verunreinigungen der gärtnerischen Anlagen, Wege usw.
2. Die Haftung tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Mieter selbst, seine Beauftragten oder Besucher, Teilnehmer der Veranstaltung entstanden ist.
3. Die entstandenen Schäden werden durch die Stadt auf Kosten des Mieters behoben.
4. Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schadensansprüche frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeinschaftsraumes, der Außenanlagen und deren Einrichtung stehen.

5. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Beschäftigten oder Beauftragte.

6. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Marktleuthen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

Marktleuthen, 1. Juni 2021

Stadt Marktleuthen



Kaestner

Erste Bürgermeisterin

